

Fondsgebundene Rentenversicherung gegen laufende Beitragszahlung. Genius Direktversicherung (FRH). Genius Pensionskassenversorgung (PG).



Der Gesetzgeber fördert die betriebliche Altersversorgung (Schicht 2).
Steuer- und sozialabgabenfrei in die Altersvorsorge investieren.

Kurzbeschreibung: Fondsgebundene Rentenversicherung – Direktversicherung/Pensionskassenversorgung.

- Die Direktversicherung ist eine Lebensversicherung, die durch den Arbeitgeber (= Versicherungsnehmer) auf das Leben des Arbeitnehmers (= versicherte Person) abgeschlossen wird, wobei der Arbeitnehmer und seine Hinterbliebenen für die Leistungen bezugsberechtigt sind.
- Die Pensionskasse ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung bei der der Arbeitgeber (= Versicherungsnehmer) auf das Leben des Arbeitnehmers (= versicherte Person) eine Versicherung abschließt, wobei der Arbeitnehmer und seine Hinterbliebenen für die Leistungen bezugsberechtigt sind.
- Nach § 3 Nr. 63 EStG können Beiträge für eine Direktversicherung/Pensionskasse bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuer- und sozialabgabenfrei eingezahlt werden. Zusätzlich sind bis zu 1.800 € p.a. steuerfrei, wenn keine pauschalbesteuerten Beiträge nach § 40b EStG alte Fassung aufgewendet werden.
- Steuer- und sozialabgabenfrei vorsorgen und erst im Rentenalter die Leistungen mit einem meist geringeren Steuersatz besteuern.
- Unsere Genius-Tarife kombinieren die hohe staatliche Förderung mit unserem innovativen Anlagekonzept: attraktive Renditechancen für eine lebenslange Altersrente mit gleichzeitig felsenfesten Garantien. Zum Rentenbeginn sind mindestens die eingezahlten Beiträge sicher.
- Je nach Sicherheitsbedürfnis stehen verschiedene Fonds zur Wahl – mit der Chance von den Erträgen der internationalen Aktien-, Renten- und Mischfonds zu profitieren.

Tarife Fondsgebundene Rentenversicherung (FRH, PG).

Garantiemöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none">▪ Beitragsgarantie immer 100 %.▪ Mit dem Garantieplan und Fix Plus gibt es zwei zusätzliche Optionen, mit der sich die Garantieleistung bei positiven Fondsentwicklungen über die Beitragsgarantie erhöhen kann.▪ Garantieplan: Stufenweise Anpassung der Garantieleistung bis auf 100 % des Guthabens zum Rentenbeginn.▪ Fix Plus: Sicherung des vorhandenen Guthabens jederzeit zum nächsten Monatsersten.▪ Durchführung Fix Plus automatisch bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen.▪ Hoher garantierter Rentenfaktor.
Mindest-/Höchst Eintrittsalter	15 - 75 Jahre
Aufschubdauer	Mindestens 10 Jahre.
Beitragszahlungsdauer	Mindestens 2 Jahre, maximal die Dauer der Aufschubzeit.
Rentenbeginnalter/ Vorverlegung des Rentenbeginns und Phase des flexiblen Rentenübergangs	Frühestens vollendetes 62. Lebensjahr, spätestes Rentenbeginnalter 80 Jahre. Der vereinbarte Rentenbeginn kann vorverlegt werden (max. 5 Jahre vor vereinbartem Rentenbeginn), vorausgesetzt die VP hat das 62. Lebensjahr vollendet. Der Rentenbeginn kann innerhalb der Phase des flexiblen Rentenübergangs frei gewählt werden. Die Phase des flexiblen Rentenübergangs beginnt mit dem vereinbarten Rentenbeginn und erstreckt sich über einen Zeitraum von 15 Jahren, längstens bis zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der vor der Vollendung des 85. Lebensjahres liegt. Voraussetzung für die Flexphase: Rentengarantiezeit von mindestens 10 Jahren
Rentenbezugsdauer	Lebenslange Rentenzahlung
Mindestbeitrag	Monatlich 25 € Abhängig von der Vertragskonstellation kann der erforderliche Mindestbeitrag auch höher ausfallen, damit die Beitragsgarantie gewährleistet ist.

Tarife **Fondsgebundene Rentenversicherung (FRH, PG).**

Höchstbeitrag	Jährlich 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) zzgl. 1.800 € p.a.
Leistung bei Tod in der Aufschubphase	Vorhandenes Gesamtguthaben oder die garantierte Todesfall-Leistung
Leistung bei Tod in der Rentenphase	Rentengarantiezeit
Hinterbliebene	<p>Versorgungsberechtigte Hinterbliebene sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ der überlebende Ehegatte▪ bzw. der überlebende eingetragene Lebenspartner▪ bzw. der überlebende Lebensgefährte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat und dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum genannt hat,▪ überlebende Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 5 EStG. <p>Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so wird eine ggf. fällige Todesfall-Leistung auf höchstens 8.000 € einmalig pro versicherter Person begrenzt.</p>
Zusatzversicherung	<ul style="list-style-type: none">▪ Beitragsbefreiung (Tarif BU)▪ Berufsunfähigkeitsrente (Tarif BUR)
Überschuss-Systeme	<p>Vor Rentenbeginn:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Anlage im Gesamtguthaben. <p>Nach Rentenbeginn:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Steigende Bonusrente (teildynamisch),▪ Rentenerhöhung (dynamisch),▪ Bonusrente – nur für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer zulässig.
Dynamik/Anpassung	<p>Wahlweise möglich:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ im selben Verhältnis wie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) erhöht, mindestens jedoch um 5 %, oder▪ um einen festen, ganzzahligen Prozentsatz zwischen 5 % und 10 %. Bei Einschluss von Tarif BUR 5 %.
Kapitalwahlrecht	<p>Möglich, ab einer Aufschubdauer von mindestens 5 Jahren.</p> <p>Eine einmalige Kapitalabfindung kann frühestens 1 Jahr vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, spätestens 8 Wochen vor Fälligkeit der Rente beantragt werden.</p> <p>Alternativ kann eine Teilkapitalabfindung von bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals in Anspruch genommen werden; die Rente vermindert sich entsprechend. Die verbleibende jährliche Rente muss mindestens 300 € betragen.</p>
Zuzahlungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Zuzahlungen jederzeit möglich.▪ Die Summe aller Zuzahlungen pro Kalenderjahr darf maximal so hoch sein, dass die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres den steuerlich geförderten Höchstbetrag nach § 3. Nr. 63 EStG nicht überschreitet.▪ Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, so werden deren Versicherungsleistungen nicht erhöht.▪ Weitere Details siehe AVB.
Gesundheitsfragen	<p>Bis zu diesen Grenzen entfällt eine Gesundheitsprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Garantierte Todesfall-Leistung bis maximal 60 % der Beitragssumme und bis maximal 120.000 €.▪ Maximales Endalter für die Beitragszahlungsdauer 70 Jahre.▪ Keine Zusatzversicherung (Tarif BUR), ausgenommen Tarif BU ohne Gesundheitsprüfung.▪ Innerhalb der ersten drei Jahre keine garantierte Todesfall-Leistung, außer bei Tod durch Unfall (Wartezeit). Todesfall-Leistung beschränkt sich auf das vorhandene Gesamtguthaben. <p>Es gilt eine Wartezeit von drei Jahren als vereinbart.</p> <p>Tarif BU (Beitragsbefreiung) ohne Gesundheitsfragen Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Gesamtbeitrag jährlich 4 % in der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) zzgl. 1.800 € nicht übersteigt▪ keine weitere Zusatzversicherung (BU-Rente)▪ für die Hauptversicherung keine Beantwortung der Gesundheitsfragen erforderlich.
Fondswechsel (Switch)	Zu jedem Monatsersten möglich, immer kostenlos.
Übertragung des Fondsguthabens (Shift)	Innerhalb von 12 Monaten bis zu 3 Übertragungen kostenfrei möglich, jeder weitere Shift 25 € Fixgebühr.
Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge	Jährliche Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) sind steuer- (§ 3 Nr. 63 EStG) und sozialversicherungsfrei. Zusätzlich sind bis zu 1.800 € jährlich steuerfrei, wenn keine pauschalbesteuerten Beiträge nach § 40b EStG aufgewendet werden.
Besteuerung der Leistungen	Leistungen, die auf steuerfreien Beiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG in voller Höhe der Einkommensteuerpflicht (nachgelagerte Besteuerung).
Verbeitragung der Leistungen	Zudem müssen Pflicht- und freiwillig Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung auf diese Leistungen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen.
Zusageform	Beitragsorientierte Leistungszusage.
Stand	Januar 2017